

Pandemie-Hygieneplan mit Berücksichtigung der COVID-19 Virus-Pandemielage

Der Hygieneplan wird regelmäßig hinsichtlich seiner Aktualität überprüft und ggf. geändert (mind. jährlich, während der COVID19-Virus-Pandemie in deutlich kürzeren Abständen).

Eine aktuelle Fassung des Hygieneplan steht im → **Internen Bereich** des **Serviceportal** (www.serviceportal-rswowh.de) zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Mitgeltende Unterlagen:

Anlage 1: Merkblatt **I-BS/13.22/001 Corona_Hygieneregeln/Verhaltensanweisungen**

Geltungsbereich: Konrad-Biesalski-Schule mit allen Einrichtungsteilen

Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat
sowie inklusiven Kindertagesstätten mit Schulkindergärten
Förderschwerpunkt: körperliche und motorische Entwicklung

Grundlage:

§36 Abs. 1. Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Ziel eines Hygieneplans ist es, durch Vorgaben und Regelungen Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Infektionen zu schützen bzw. das Infektionsrisiko soweit möglich zu minimieren.

Im Fokus des Hygieneplanes stehen:

1. hygienische Maßnahmen (z. B. regelmäßige Reinigung),
2. die räumliche Ausstattung (z. B. Papiertuch-, Desinfektionsspender) sowie
3. Hygieneregeln (z. B. Verhaltensregeln; Betriebsorganisation)

Die Hygienevorgaben und -regelungen sollen weiterhin zu einem reibungslosen betrieblichen Ablauf beitragen und Unsicherheiten vermeiden.

Für Außenklassen (kooperative Organisationsformen) sind ergänzend die Hygienepläne/-regelungen der jeweiligen Partnerschule zu beachten. Unterrichtsorganisatorische Überlegungen müssen an die Gegebenheiten an der Partnerschule angepasst werden.

Zielgruppe:

- Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (d. h. Lehrkräfte, Pädagogische Fachkräfte, Betreuende Kräfte, FSJ´lerInnen, Haustechnikkräfte, Hauswirtschaftskräfte, Verwaltung, ...)
- Alle Schülerinnen und Schüler, bzw. Kinder (soweit die Einhaltung für sie aufgrund ihrer individuellen Voraussetzungen und Kompetenzen möglich ist)

Alle Lehrkräfte / MitarbeiterInnen, alle Erziehungsberechtigten und soweit möglich auch alle SchülerInnen bzw. Kinder werden über diesen Hygieneplan bzw. insbesondere über die daraus resultierenden verbindlichen Hygieneregeln („Kurzfassung“), in geeigneter Weise informiert / angeleitet.

Die Lehrkräfte / MitarbeiterInnen werden zudem zu Beginn ihrer Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abstände gemäß § 35 IfSG in schriftlicher Form über die nach § 34 IfSG bestehenden gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten belehrt. (Infektionsschutzbelehrung)

1. Verantwortliche Personen

Die Schulleitung/Betriebsleitung trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse und trifft erforderliche Absprachen mit dem Schulträger

Die Abteilungsleitungen/Bereichsleitungen unterstützen die Schulleitung beim Erkennen von hygienischen Mängeln und bei der Sicherstellung / Umsetzung der hygienischen Anforderungen und Regelungen.

Die Fachabteilungen unterstützen in Bezug auf die Reinigung, bei der Bereitstellung von notwendigen Materialien sowie hinsichtlich des Gebäudemanagements.

Die in diesem Hygieneplan dargestellten Maßnahmen und Regelungen zur Verbesserung des Infektionsschutzes und der Vermeidung bzw. Reduzierung des Infektionsrisikos können nur wirken, wenn alle Personen an der Schule sich ihrer gegenseitigen Verantwortung bewusst sind und sich entsprechend dieser Vorgaben und Richtlinien verhalten. Insbesondere sollten die Lehrkräfte / MitarbeiterInnen und Mitarbeiter in Bezug auf die zu beachtenden Hygieneregeln Vorbild für Schülerinnen und Schüler sein.

2. Begehungen / Betriebliches Verbesserungswesen

In regelmäßigen* Abständen werden Schulbegehungen zur Analyse der hygienischen Maßnahmen und Ausstattung durchgeführt:

- a. festgestellte Mängel werden zeitnah behoben
- b. Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der hygienischen Standards werden angeregt und umgesetzt
- c. schul- / unterrichtsorganisatorische Maßnahmen und Regeln zur Einhaltung der hygienischen Vorgaben werden überprüft und weiterentwickelt

Jederzeit und von allen sind hygienische Mängel der Schulleitung zu melden und es können Vorschläge zur Verbesserung der hygienischen Standards eingebracht werden.

3. Coronavirus (Sars-Cov-2) bzw. Covid-19¹

Eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus kann zu Krankheitszeichen wie Husten, Schnupfen, Halskratzen und Fieber, manchmal auch Durchfall, führen. Nach einer Ansteckung können Krankheitssymptome bis zu 14 Tage später auftreten.

Die Infektion ist für die meisten Menschen, einschließlich Kinder, nicht lebensbedrohlich. Bei einem Teil der Betroffenen kann das Virus zu einem schwereren Verlauf mit Atemproblemen und zu Lungenentzündung führen. Todesfälle traten bisher vor allem bei Patienten auf, die älter waren und / oder zuvor an chronischen Grunderkrankungen litten.

Das Corona-Virus wird vorwiegend durch Tröpfcheninfektion über die Atemwege übertragen. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit der Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

4. Verbindliche Hygieneregeln während der COVID19-Virus-Pandemielage

Die folgenden Hygieneregeln müssen von allen an der Schule beachtet werden!

Schülerinnen und Schüler müssen mehrfach / regelmäßig auf diese Regelungen hingewiesen werden, auch sollten die Regelungen mit den Schülerinnen und Schüler eingeübt werden.

A) Mindestens 1,50 Meter Abstand zu anderen Personen einhalten

Diese Regel gilt für das gesamte Schulgebäude und Schulgelände.

Sie ist nach Möglichkeit bei allen Tätigkeiten einzuhalten, sowie auch bei allen Kontakten zwischen Lehrkraft / MitarbeiterInnen und SchülerInnen / Kind sowie im Umgang der Lehrkräfte und MitarbeiterInnen untereinander.

- (1) Sollte eine engere körperliche Nähe unvermeidbar sein (z. B. bei der Pflege, beim Essen, beim Umgang mit Schülern, die das Abstandsgebot nicht verstehen / einhalten), sind geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. Mund-Nasen-Bedeckung) erforderlich.

¹ Weitere Infektionskrankheiten (z. B. Noroviren, Grippeviren) werden an dieser Stelle nicht dargestellt – Informationen zu einzelnen Krankheiten (Symptomen, Inkubationszeit, etc.) und Handlungsanweisungen für die Schule (z. B. auch Meldepflicht beim Gesundheitsamt) sind im Handbuch des Ostalbkreises (Geschäftsbereich Gesundheit) „Gesundheit und Hygiene in der Schule“ beschrieben, welches bei der Schulleitung verfügbar ist.

- (2) Die Nutzung der Klassenzimmer, Differenzierungsräume, ... muss so ausgestaltet bzw. angepasst werden, dass auch hier ausreichend Abstand eingehalten werden kann.
- (3) Die Flure / Treppenhäuser müssen zwecks Einhaltung der Abstandsregel freigehalten werden, so dass möglichst keine Engpässe entstehen, analog den Vorgaben der Brandschutzordnung.
- (4) Auf dem Pausenhof oder in Pausenräumen muss besonders darauf geachtet werden, dass die Abstandsregel eingehalten wird. Vorerst gibt es keine regulären Pausen.
- (5) Im Schulgebäude werden Zonen abgetrennt, d. h. jeweils nur für eine Gruppe / definierten Klassenzusammenschluss vorgehalten. Flurbereiche werden für jede Zone genau festgelegt. Durchgänge in andere Zonen sollen gering gehalten werden.

In den Klassenzimmern / in allen Unterrichtsräumen gilt:

- (6) Damit die Abstandsregel eingehalten werden kann, muss die Anzahl an Personen im Raum reduziert werden, d. h. es können nur weniger Schüler als bisher gleichzeitig in einem Raum sein (die genaue Anzahl hängt von den Schülern und von der Raumgröße ab)
- (7) Die Raumorganisation (insbesondere Tische und Stühle) muss so verändert werden, dass ein Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann.

B) Zusätzliche Schutzmaßnahmen / Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Sollte eine engere körperliche Nähe unvermeidbar sein müssen zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen werden. Zum Infektionsschutz des Schülers und des Personals.

Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann insbesondere durch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz (MNS) verringert werden. Daher ist:

- I. bei pflegerischen Tätigkeiten (z. B. Windel wechseln) sowohl Mund-Nasen-Schutz, sowie das Tragen von Einweghandschuhe zwingend
- II. beim Essen (z. B. wenn beim Vesper unterstützt werden muss) ein Mund-Nasen-Schutz erforderlich, bei Bedarf zusätzlich Einweghandschuhe etc.
- III. beim Umgang mit Schülern / Kindern, die das Abstandsgebot (Mindestabstand von 1,5 Meter) nicht verstehen / nicht einhalten (können) Mund-Nasen-Schutz erforderlich

- (1) Im Unterricht und generell bei allen dienstlichen Tätigkeiten ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz bei gewährleistetem Sicherheitsabstand (mind. 1,5 Meter) nicht erforderlich, gleichwohl aber zulässig.
- (2) Sollten Lehrkräfte / MitarbeiterInnen oder SchülerInnen einen Mund-Nasen-Schutz grundsätzlich tragen wollen, so ist das möglich.
- (3) Sollte im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung festgelegt, dass für weitere Tätigkeiten oder im Umgang mit bestimmten SchülerInnen das Tragen von Mund-Nasen-Schutz sinnvoll ist bzw. weitere Schutzmaßnahmen notwendig sind, kann dies ergänzend vorgegeben werden.
- (4) Geeigneter Mund-Nasen-Schutz (OP-Masken oder Stoffmasken) werden vom Schulträger gestellt, können aber auch selbst mitgebracht werden.

C) Händekontakt vermeiden

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen Hauptüberträger von Infektionskrankheiten.

Zu den wichtigsten Maßnahmen der Infektionsverhütung und Bekämpfung von Krankheiten gehören deshalb das Vermeiden von Händekontakt.

- (1) Die Begrüßung mit Handschlag muss unterbleiben.

D) Regelmäßiges und gründliches Händewaschen

Das gründliche Händewaschen (mind. 20 – 30 Sekunden) ist entscheidend, um die Keimzahl auf den Händen zu reduzieren.

- (1) Händewaschen ist erforderlich:
 - a. zu Schulbeginn / vor Kindergartenbeginn / mit Dienstbeginn

- b. vor und nach dem Essen, vor dem Umgang mit Lebensmitteln
 - c. nach jedem Toilettengang
 - d. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen
 - e. vor und nach dem Versorgen von Wunden bei Schulunfällen
- (2) zum Abtrocknen der Hände sollten Einmalhandtücher verwendet werden
 - (3) Alle Handwaschbecken in den Toiletten, den Klassen- / Differenzierungs- / Fachräumen sind i. d. R. mit Warmwasser, Seifenspendern (hautschonende Flüssigseife), Desinfektionsspendern und Einmalhandtuchspender ausgestattet. Stückseifen, Handbürsten und Gemeinschaftshandtücher dürfen nicht verwendet werden.
 - (4) Alle Handwaschbecken werden regelmäßig, bei Bedarf auch zusätzlich, gereinigt

E) Händedesinfektion

Regelmäßiges und gründliches Händewaschen ist im Regelfall völlig ausreichend und grundsätzlich geeignet, um das Infektionsrisiko deutlich zu reduzieren.

Darüber hinaus kann es bei Bedarf bzw. bei einem erhöhten Infektionsrisiko (z. B. Erst-Hilfe-Maßnahmen, Kontakt mit verschmutzten Oberflächen, Umgang mit immungeschwächten Personen) sinnvoll sein, die Hände zu desinfizieren.

- (1) An den Eingängen der verschiedenen Gebäudeteile der Konrad-Biesalski-Schule sind Desinfektionsspender aufgestellt, diese sollen beim Betreten der Gebäude genutzt werden.
- (2) Desinfektion der Hände: ca. 3 – 5 ml Händedesinfektionsmittel (= 1 x drücken) mindestens 30 Sekunden lang in die trockenen Hände bis zur vollständigen Abtrocknung einreiben. Auf die vollständige Benetzung der Hände achten, d. h. auch Fingerzwischenräume, Handrücken und Fingerkuppen sowie Nagelfalz nicht vergessen.
- (3) Im Schulalltag muss darauf geachtet werden, dass Händedesinfektionsmittel (und auch Flächendesinfektionsmittel) nicht von SchülerInnen unsachgemäß verwendet werden

F) Hände vom Gesicht fernhalten

- (1) Oftmals (unbewusstes) Berühren der Schleimhäute, d. h. von Augen, Mund und Nase, sollte vermieden werden
- (2) Lehrkräfte und betreuendes Personal sollten Schüler ggf. (vermehrt) darauf hinweisen

G) gegenseitige Berührungen und Umarmungen unterlassen

- (1) Berührungen zwischen Schüler, zwischen Personal und Schüler sowie zwischen Lehrkräften sowie betreuendem Personal müssen soweit es geht vermieden werden
- (2) Ist es erforderlich, dass Schüler berührt werden (z. B. bei der Pflege, an die Hand nehmen bei Wegen durchs Gebäude) sind zusätzliche Schutzmaßnahmen (z. B. Handschuhe tragen) erforderlich oder es müssen anschließend die Hände gewaschen werden.

H) Husten und Niesen

- (1) Beim Husten und Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen einhalten, am besten wegdrehen und in die Armbeuge husten bzw. niesen. (Niesetikette)
- (2) Nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten gründlich die Hände waschen

I) Wundversorgung

- (1) Bei Schulunfällen mit geringen Verletzungen (z. B. Schürfwunden) die Wunde unverzüglich versorgen und mit geeignetem Verbandmaterial schützen
- (2) Bei der Wundversorgung Einmalhandschuhe und Mund-Nasen-Schutz tragen.

5. Raumhygiene

Neben der normalen Reinigung der Klassenzimmer / Unterrichtsräume durch die Reinigungskräfte soll durch zusätzliche Maßnahmen bei der Raumhygiene das Infektionsrisiko weiter reduziert werden, z. B. Vermeidung von indirekten Infektionen (Schmierinfektionen) über Gegenstände.

- (1) In regelmäßigen Abständen sollen die Räume etwa 5 Minuten durch die anwesenden Lehrkräfte gelüftet werden (vollständig geöffnete Fenster, stoß- / querlüften; nicht nur kippen; ggf. zusätzlich Türen öffnen)
- (2) Während des Schultages sollen regelmäßig (z. B. während die Schüler draußen in der „Pause“ sind) Kontaktflächen (z. B. Tische, Lichtschalter, Türgriffe, aber auch PC Tastaturen, Wasserkocher usw.) mit Flächendesinfektionstüchern gereinigt werden. Über die Hauswirtschaftsleitung stehen Flächendesinfektionstücher zur Verfügung. (In „öffentlichen“ Bereichen – Flure, Treppenhäuser, Toiletten – wird die Flächendesinfektion während des Schultages von Reinigungskräften übernommen)
- (3) Therapieliegen / Wickelaufgaben müssen unmittelbar nach der Nutzung desinfiziert werden, hierfür stehen Flächendesinfektionstücher in den Pflegebädern zur Verfügung.

6. Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheiten

- (1) Lehrkräfte und betreuendes Personal achten verstärkt auf Ansteckungsrisiken und mögliche Symptome (Fieber, Husten, Halskratzen, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinn, Gliederschmerzen und Durchfall) einer Corona-Infektion (u. a. über die Ausführungen in diesem Hygieneplan)
- (2) Bereits bei ersten Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust von Geschmack- / Geruchssinn, Halsschmerzen) muss der Schüler bzw. die Lehrkraft/Mitarbeiter in jedem Fall zu Hause bleiben und medizinische Beratung / Behandlung in Anspruch nehmen. Nur so kann das Infektionsrisiko eingegrenzt, Infektionsketten unterbrochen und die Gefahr der Ausbreitung des Virus eingedämmt werden
- (3) Treten in der Familie entsprechende Erkrankungen auf, müssen die betroffenen Personen ebenfalls zunächst zu Hause bleiben und mit einem Arzt / Gesundheitsamt Kontakt / Abstimmung aufnehmen
- (4) Lehrkräfte / Mitarbeiter / Schüler, die in der Schule erkennbare Symptome (auch leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot) aufweisen, werden umgehend nach Hause geschickt. Bis zur Abholung werden Sie in einem Raum isoliert betreut.
- (5) Verdachtsfälle einer Coronainfektion sowie auftretende Infektionen / nachgewiesene Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich der Schulleitung und dem Gesundheitsamt gemeldet werden
- (6) Bei Bedarf kann der zuständige Betriebsarzt (B.Ä.D. Virngrundklinikum, Ellwangen) kontaktiert und hinzugezogen werden

7. Freistellung von Schülern vom Präsenzunterricht

Freistellung von SchülerInnen durch Eltern

- (1) Bei SchülerInnen mit Vorerkrankungen (z. B. Erkrankungen des Herz- Kreislauf-Systems, der Lunge, der Leber, Diabetes mellitus, mit einem geschwächten Immunsystem) entscheiden die Eltern über die Teilnahme am Unterricht. Gleiches gilt, wenn im Haushalt des Schülers Personen (z. B. Eltern, Geschwister) leben, die einer Risikogruppe angehören.
- (2) Möchten Eltern ihr Kind aufgrund der aktuellen Situation (z. B. wegen Sorge vor einer Ansteckung) vorläufig vom Schulbesuch (Präsenzunterricht) freistellen lassen, kann dies nach Rücksprache mit der Schulleitung der Konrad-Biesalski-Schule oder den Kindergartenleitungen der inklusiven Kindertagesstätten erfolgen. Die Freistellung erfolgt immer nur zeitlich befristet (z. B. bis zu den Sommerferien) bis zur einer erneuten Einschätzung der Situation und dann ggf. veränderten Beschulungsmöglichkeiten.

Einschränkung der Möglichkeit des Präsenzunterrichts

- (1) Sollte es für Schülern nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich sein, sich an die vorgegebenen Regelungen zu halten, muss geklärt werden, ob ein Schulbesuch zum aktuellen Zeitpunkt möglich und sinnvoll ist. Die Schulleitung/Kindergartenleitung setzt sich mit den Eltern in Verbindung und

bespricht alles Erforderliche. Bei Bedarf erfolgt ggf. auch eine Rücksprache mit dem Gesundheitsamt. Geklärt werden muss, ob bzw. wie die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden können, so dass ein Infektionsrisiko für den betreffenden Schüler, seine Mitschüler und für das Personal möglichst ausgeschlossen werden kann.

- (2) Sollte sich während des Schulbesuchs zeigen, dass es einem Schüler nicht gelingt, sich an die vorgegebenen Hygieneregeln zu halten bzw. die vorüberlegten Maßnahmen zur Reduzierung des Infektionsrisikos nicht ausreichend oder umsetzbar sind, muss ggf. die Möglichkeit des Schulbesuchs eingeschränkt werden bzw. vorerst vom Präsenzunterricht abgesehen werden.

8. Freistellung von pflegesatzfinanzierten Mitarbeitern / Freistellung von Lehrkräften vom Präsenzunterricht

- (1) Alle Beschäftigten (nicht ausschließlich Lehrkräfte) mit relevanten Vorerkrankungen (sogenannte COVID19 Risikogruppe) können einen Antrag auf Freistellung vom Dienst bzw. von der Präsenzpflcht an der Dienststelle stellen. Lehrkräfte kommen nach einer Freistellung ihren Dienstaufgaben von zuhause nach.
- (2) Für die Antragsstellung steht das [Formular: F-P-13-002 Antrag auf Arbeitsfreistellung Covid-19](#) zur Verfügung.
- (3) Ausschließlich Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, können sich **auf Antrag (s. o.)** ebenfalls von der Präsenzpflcht an der Schule freistellen lassen
- (4) Ausschließlich Lehrkräfte, die mit Menschen mit relevanten Vorerkrankungen oder Schwangeren in häuslicher Gemeinschaft leben, können sich **auf Antrag (s. o.)** von der Präsenzpflcht an der Schule freistellen lassen
- (5) Lehrkräfte (Beamte und Zeitstundenlehrkräfte) erhalten für die Dauer der Freistellung die vollen Bezüge / Vergütung im Rahmen der Refinanzierung durch das Land Baden-Württemberg.
- (6) **Alle anderen Berufsgruppen erhalten bei einer Freistellung (Beschäftigungsverbot aufgrund individuellem, arbeitnehmerbedingtem Gesundheitszustand) Lohnfortzahlung für 6 Wochen (ab dem Zeitpunkt der betrieblichen Freistellung) und müssen anschließend eigenständig online direkt bei dem für sie zuständigen Gesundheitsamt eine Lohnersatzleistung für ihren Verdienstaussfall beantragen.**

9. Gestaltung des Präsenzunterrichts / Fernlernangebote

Aufgrund der hygienischen Anforderungen / Vorgaben ist es zunächst nur möglich, ein eingeschränktes Unterrichtsangebot (Präsenzunterricht) umzusetzen. Fernlernangebote und Unterricht an der Schule werden sich ergänzen und abwechseln.

Stand: 15.06.2020 (Ab Ende Pfingstferien bis Anfang Sommerferien 2020):

- (1) Wir planen an allen Standorten ein „im Wochenrhythmus alternierendes/wechselndes System“ – d.h. Präsenzunterricht und Fernlernangebote (homeschooling) im wöchentlichen Wechsel, wodurch die Anzahl der Schüler, die gleichzeitig an der Schule / Kita sind, zunächst einmal eher geringgehalten wird, um dadurch die Vorgabe der Vermeidung von Kontakten zwischen Personen bzw. das Abstandsgebot möglichst gut einhalten zu können.
- (2) Abhängig von den Bustouren wird die Belegung unserer Einrichtungen (Stammschule, Außenklassen und Kita) erfolgen. Demnach wird es an den meisten Standorten zwei Gruppen geben, welche bis zu den Sommerferien jeweils abwechselnd noch 3 Wochen am Schul-/Kindergartenbetrieb teilnehmen können. (Abweichungen an Außenstandorten aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind möglich! Entsprechende Informationen erhalten Sie von den Leitungen vor Ort!)
- (3) Für Schüler, für die es noch keine Präsenz-Unterrichtsangebote gibt, sowie für Schüler, die z. B. aufgrund von Vorerkrankungen vom Präsenz- Unterricht freigestellt sind, werden nach wie vor Aufgaben für Zuhause zur Verfügung gestellt und der Kontakt gehalten.

10. Organisatorische Gestaltung des Schul-/Kindergartenbetrieb

- (1) *Der Unterricht erstreckt sich entsprechend der üblichen Unterrichtszeiten am jeweiligen Standort. Ausnahmen werden lokal kommuniziert und abgestimmt.*

- (2) *Der Unterrichtsbeginn, die „Pausen“-Zeiten und das Unterrichtsende werden bei Bedarf zeitlich flexibel gestaltet (d. h. leicht versetzt / gestaffelt)
Dadurch wird die Einhaltung der Abstandsregel unterstützt, Stoßzeiten vor / nach Schul/Kitabeginn können vermieden werden*
- (3) *Im Schulhaus / Kindergarten werden Lern- und Aufenthaltszonen für definierte Schüler/Kinder und Mitarbeitergruppen gebildet. Lehrkräfte und betreuendes Personal werden nur in einer Zone eingesetzt; Vertretungen sind innerhalb der Lernzone zu organisieren.
Die Lern- und Aufenthaltszonen sollen möglichst nur von den Personen aus den betreffenden Klassen betreten werden. Durchgänge in andere Bereiche sollen (nach Möglichkeit) vermieden werden.*
- (4) *Eine Schülerpause im herkömmlichen Sinne gibt es vorerst nicht, sondern:*
 - a. *eine Klasse bzw. eine Gruppe kann zu einer vorgegebenen Zeit einen klar begrenzten Pausenbereich nutzen*
 - b. *insbesondere auch in den Pausen muss auf die Einhaltung des Abstandsgebots geachtet werden*
- (5) *Alle SchülerInnen werden im Sinne der Gesundheitsförderung regelmäßig über die Notwendigkeit eines hygienischen Verhaltens unterrichtet werden; richtige Verhaltensweisen (z. B. die Händehygiene) sollten erlernt und wiederholt geübt werden*
- (6) *Tische und Stühle in den Klassenräumen und Differenzierungsräumen sind entsprechend des Abstandsgebots weit auseinander zu stellen*
- (7) *An den Eingängen und auf den Fluren der Schule muss darauf geachtet werden, dass sich dort möglichst wenige Personen gleichzeitig aufhalten (um Kontakt zwischen Personen zu vermeiden).*
- (8) *Es findet kein Sportunterricht, ebenso keine klassen- / stufenübergreifenden Unterrichtsangebote (z. B. Kurse, AG), kein Kochunterricht statt.*
- (9) *Das Außengelände kann und soll genutzt werden – auch Spaziergänge an der frischen Luft sind sinnvoll. Hierbei ist auf die Einhaltung der Abstandsregel zu achten.*
- (10) *Praktika von Schülern auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sind nach Absprache mit dem Praktikumsbetrieb und unter Einhaltung der vorgegebenen Hygieneregeln im Praktikumsbetrieb möglich.*
- (11) *Um getroffene Hygieneregeln/ -maßnahmen einhalten zu können, sollte der Zutritt schulfremder Personen nach Möglichkeit auf ein Minimum beschränkt werden – ausschließlich im Bereich der Verwaltung*
- (12) *Es findet keine Pausenverkäufe statt. Dienste der SchülerInnen außerhalb ihrer Zone sind nicht gestattet. Außnahmegenehmigung erteilt nur die Schulleitung.*
- (13) *Außerunterrichtliche Veranstaltungen (z. B. Schullandheim, Ausflüge) sind mind. bis zum Schuljahresende 2019/20 durch das Kultusministerium untersagt*
- (14) *Es können vorerst keine Lerngänge mit Klassen und Lerngruppen gemacht werden (möglich: ein Schüler und eine betreuende Person oder Lehrkraft)*

11. Nutzung Therapiebad

**Das Schwimmbad darf unter den geltenden Hygieneregeln (s. oben) genutzt werden.
Die Nutzung beschränkt sich immer pro Tag auf 1 Zone.
Es dürfen nicht mehr als 5 Personen gleichzeitig im Wasser.**

12. Schülerbeförderung

Ziel aller Maßnahmen ist es, nicht nachvollziehbare Begegnungen von SchülerInnen verschiedener Zonen zu vermeiden.

- (4) *Während der Busfahrt müssen die SchülerInnen eine MNB tragen. Diese verbleiben während der Unterrichtszeit in der Schultasche.*
- (5) *Ankunft*
 - a. *Die SchülerInnen und FahrerInnen verlassen ihre Busse erst nach Aufforderung durch die Busaufsicht.*

- b. Die BusfahrerInnen bringen (wie gewohnt) die zu begleitenden SchülerInnen in die Klassen.
 - c. Die SchülerInnen, die selbst ins Klassenzimmer gehen können, machen dies selbstständig auf direktem Weg.
- (6) Abfahrt
- a. Die Lehrkräfte bringen die SchülerInnen ihrer Klasse/Zone zu den entsprechenden Pausenhöfen und warten, bis die jeweiligen Busse da sind.
 - b. Die BusfahrerInnen nehmen die SchülerInnen in Empfang und fahren zügig ab.
- (7) Aufsicht:
- Es gibt einen geänderten Aufsichtsplan für die Ankommens- und Abfahrtszeit. Die einzelnen Zonen bestimmen täglich wechselnd eine Person für ihren Aufsichtsbereich
- a. UG: je 1 Person aus Zone 7,8,10
 - b. OG: je 1 Person Zone 1,2,3
 - c. EG: je 1 Person aus Zone 7,8,10

13. Reinigung

Reinigung durch Reinigungskräfte

- (1) In den Reinigungsplänen sind die normalen Reinigungsintervalle vermerkt. In jedem Raum hängt ein entsprechender Reinigungsplan aus.
- (2) Das aktuelle Infektionsrisiko erfordert mindestens eine tägliche Reinigung aller genutzter Räume und Einrichtungen mit wirksamen Reinigungsmitteln (z. B. tensidhaltige, fettlösende Mittel). Entsprechend der Vorgaben müssen bei der Reinigung stets geeignete Schutzhandschuhe getragen werden.
- (3) Die Art der Reinigung sowie die zu verwendenden Mittel sind von der Hauswirtschaftsleitung den Reinigungskräften vorgegeben. Die sachgemäße Reinigung entsprechend der Vorgaben wird regelmäßig kontrolliert.
- (4) Aufgrund der Corona-Pandemie werden zusätzliche Desinfektionsarbeiten durchgeführt. Insbesondere werden die Sanitärräume (Toiletten, Rollstuhl-WC, Pflegebäder), sowie die Bereiche, in denen sich viele Personen bewegen, intensiver und häufiger geputzt bzw. desinfiziert:
 - a. genutzte Toiletten zusätzlich gereinigt
 - b. Kontaktflächen in Fluren, Treppenhäusern, Handläufe, Türgriffe und gemeinsam genutzten Bereichen (z.B. Taster an Türen, Aufzugsknopf) werden zusätzlich desinfiziert
- (5) Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist wenig effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich (Desinfektionsmittel können eingeatmet werden). Stattdessen sollen Einweg-Flächen- Desinfektions-Tücher verwendet werden.
- (6) Von den Reinigungskräften ist darauf zu achten, dass
 - a. das vorgegebene Abstandsgebot eingehalten wird (mind. 1,5 Meter),
 - b. bei Bedarf ggf. zusätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird (wenn Abstände von 1,5 Metern unterschritten werden) und
 - c. dass durch die Desinfektion / Reinigung der Schul- / Unterrichtsbetrieb nicht über Gebühr beeinträchtigt wird.
 - d. eine Einweisung der Reinigungskräfte entsprechend der oben genannten Vorgaben und Regelungen erfolgt

Zusätzliche Reinigung durch Beschäftigte (Lehrkräfte, BK, FSJ)

- (7) Durch die betreuenden Kräfte der Schule, bei Bedarf auch durch die Lehrkräfte, werden Kontaktflächen in Klassenzimmern (z. B. Tische, Lichtschalter, Telefone, Garderoben) während des Schultages (z. B. in der Pause) mit einem Einweg-Flächendesinfektionstuch zusätzlich gereinigt
- (8) Von mehreren Personen / Schülern gemeinsam genutzte Gegenstände müssen regelmäßig / gründlich gereinigt werden

14. Küchenhygiene

- (1) Unbefugte Personen (Beschäftigte, Schüler) haben keinen Zutritt in die Wirtschaftsküche!

- (2) Aufgrund der aktuellen Vorgaben muss auf eine strikte personenbezogene Trennung von Mahlzeiten und Getränken geachtet werden, d. h. keine Kuchen oder sonstige offene Speisen (z. B. offenes Eis, Obst), nur separat abgepackte Speisen (z. B. Eis, Schokolade)
- (3) Grundsätzlich muss auf sauberes Geschirr und saubere Besteckteile besonders geachtet werden, diese müssen nach jeder Mahlzeit heiß gereinigt werden
- (4) Tische, Tablett und Platzdecken, etc. sind nach jeder Mahlzeit gründlich zu reinigen
- (5) Abfälle sollten in verschließbaren Behältern aufbewahrt und täglich geleert werden

15. Schulverwaltung

- (1) Die Schulverwaltung befindet sich derzeit ebenfalls in einem eingeschränkten Regelbetrieb. Die Arbeitszeiten können von den Beschäftigten zur Entzerrung der Personaldichte in den Büros innerhalb der zuschlagsfreien Arbeitszeitfenster von 6:00 Uhr bis 21:00 an allen Werktagen (Mo – Sa) weitestgehend flexibel gestaltet werden.
- (2) Mindestens 50% der Arbeitszeit soll in der Kern-Schulzeit (zwischen 8:30 Uhr und 15:30 Uhr) liegen, damit eine Verfügbarkeit sichergestellt ist.
- (3) In den Verwaltungs- und Schulleitungsbüros ist der Zutritt nur für jeweils eine abteilungsfremde / büro fremde Person erlaubt. Für Gruppenbesprechungen sind andere geeignete Räume aufzusuchen. Der Zutritt zum Empfangsbüro ist für Externe vollständig zu unterlassen.
- (4) Nach Möglichkeit können telefonisch oder per E-Mail auch Termine vereinbart werden. Insbesondere für den Zugriff auf Akten ist dies zu beachten, damit im Empfangsbüro kein Durchlauf stattfindet.
- (5) Der Mindestabstand von mind. 1,5 Meter ist im und vor den Büros für alle Personen zwingend einzuhalten. Sollte dies nicht möglich sein (z. B. bei Teamprozessen in der Zusammenarbeit, Kontakt nur mit geringem Abstand möglich) ist ein Mund-Nasen-Schutz zwingend zu tragen.
- (6) Die Arbeitspausen sind so zu gestalten, dass diese entweder im Freien stattfinden oder die Abstandsgebote eingehalten werden können. Gruppenansammlungen sind zu unterlassen.
- (7) Das regelmäßige Lüften der Büros ist vorzunehmen.
- (8) Unnötige Wege durch das Schulhaus werden auch von der Verwaltung unterlassen.
- (9) Für die Altpapiersammlung werden Übergabepunkte definiert (Eingang Blechbau – Papiertonne)

16. Besprechungen und schulische Kommunikation

- (1) Bei der schulinternen Kommunikation (Schulleitung – Lehrkräfte, Klassen- / Stufenteams, Arbeitskreise, Lehrkräfte - Eltern) sollte soweit möglich auf direkten Kontakt / Präsenzbesprechungen verzichtet werden.
- (2) Andere Kommunikationsmöglichkeiten wie z. B. Telefon, E-Mail oder ggf. auch Videokonferenz sollen verstärkt verwendet werden. Darüber hinaus soll die **schul.cloud** als neues betriebliches Kommunikationssystem sukzessive ausgebaut und verwendet werden.
- (3) Wenn dennoch Besprechungen stattfinden, sind die Hygienevorschriften zu beachten.

17. Weitere Informationen

Aktuelle Informationen finden Sie immer auch auf unserem Serviceportal unter www.serviceportal-rswowh.de

Weiterhin finden Sie aktuelle Informationen unter:

- www.ukbw.de/coronavirus
- www.km-bw.de (Stichwort: Coronavirus)
- www.rki.de
- www.ostalbkreis.de
- UKBW – Schutzhinweise für Schulen während der Corona-Pandemie (27.04.2020)
- Kultusministerium – Corona-Pandemie, Hygienehinweise für die Schulen (22.04.2020)